

STADT   
KORSCHENBROICH

# Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

---

Nr. 4

Jahrgang 3

12. April 2012

---

## Amtliche Bekanntmachungen:

Für die anstehende Landtagswahl am 13. Mai 2012 wurde das Wahlamt im Verwaltungsgebäude Sebastianusstr. 1, Erdgeschoss, eingerichtet.

Das Wahlamt ist wie folgt zu erreichen:

Telefon: 02161/ 613 – 232

Fax: 02161/ 613 – 140

Mail: [wahl@korschenbroich.de](mailto:wahl@korschenbroich.de)

Öffnungszeiten : Mo – Fr                    8.30 – 12.00 Uhr  
Do zusätzlich                    14.00 – 18.00 Uhr

Wahlbenachrichtigungskarten werden in der Zeit vom 13.04. – 22.04.2012 durch die Deutsche Post AG zugestellt.

Wahlbriefunterlagen können frühestens ab dem 23.04.2012 ausgehändigt oder übersandt werden, da vorher die Stimmzettel nicht zur Verfügung stehen werden.

Stadt Korschenbroich  
Der Bürgermeister

gez.

H. J. Dick

**Bekanntmachung**

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Landtagswahl am 13. Mai 2012**

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Korschenbroich werden in der Zeit vom

**23. bis 27. April 2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten**  
im Wahlamt der Stadt Korschenbroich, Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **27. April 2012 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Korschenbroich (Wahlamt), Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich, **Einspruch** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einlegen.
- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **46 Rhein-Kreis Neuss III** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
  - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.
  - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (13. Mai 2012), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (12. Mai 2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag (13. Mai 2012) bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (13. Mai 2012) bis 18.00 Uhr eingeht.

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 12.04.2012**

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Korschenbroich, den 12.04.2012  
Der Bürgermeister

gez.

H. J. Dick

### **Bekanntmachung**

des Wahlleiters der Stadt Korschenbroich  
über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Das Ratsmitglied

**Herr Herbert Trautermann,  
Dorfer Feldweg 5, Korschenbroich,**

hat nach § 37 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) den Sitz im Rat der Stadt Korschenbroich durch Verzicht mit Wirkung ab 4.4.2012 verloren.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 KWahlG wird hiermit festgestellt, dass

**Herr Raphael Westen,  
Engbrück 51, Korschenbroich,**

als Ersatzbewerber nach § 45 Abs. 1 Satz 1 KWahlG aus der Reserveliste der FDP mit Eingang der Annahmeerklärung am 10.4.2012 in den Rat der Stadt Korschenbroich eintritt.

Gegen diese Ersatzbestimmung können gemäß § 39 KWahlG

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 12.04.2012**

innen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung nach § 40 KWahlG für erforderlich halten. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tage dieser Bekanntmachung.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Korschenbroich, den 10.4.2012  
Der Wahlleiter

in Vertretung

gez.

Schultze  
Beigeordneter

## **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Korschenbroich vom 28.03.2012**

---

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat am 27.03.2012 zur Durchführung der §§ 59 Abs. 3, 101 bis 104, 105 Abs. 5 und 116 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Hinweis: Die Funktionsbezeichnungen dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO NRW).

### **§ 1**

#### ***Geltungsbereich***

- (1) Die Stadt Korschenbroich und der Rhein-Kreis Neuss haben gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW vereinbart, dass die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss (Rechnungsprüfung) die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Korschenbroich gegen Kostenerstattung wahrnimmt (öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.10.2011/ 12.10.2011).
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen und die Grundsätze für die Tätigkeit der Rechnungsprüfung.

### **§ 2**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den §§ 59, 92, 101 und 103 GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Zur Durchführung der Prüfungen bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfung.

- (2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sollen neben dem Bürgermeister und dem Leiter der Rechnungsprüfung oder deren Vertreter auch der Kämmerer sowie die beteiligten Prüfer teilnehmen. Auf Anordnung des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet über die weitere Behandlung der Berichte bzw. einzelner Prüfungsbemerkungen. Hierzu kann er insbesondere auch Aufträge an die Verwaltung erteilen. Darüber hinaus kann er empfehlende Beschlüsse an den Rat, andere Ausschüsse und die Verwaltung fassen.
- (4) Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Leitung der Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Korschenbroich sinngemäß.

### **§ 3**

#### **Stellung der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Soweit die Rechnungsprüfung als Vorprüfungsstelle nach § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung tätig wird, untersteht sie bei diesen Prüfungen fachlich dem Landesrechnungshof.

### **§ 4**

#### **Organisation und Geschäftsführung**

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüfer müssen persönlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (3) Die Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (4) Die Verpflichtung der Leiter der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich wird durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW wahrzunehmen.  
Die vollständige Aufgabenwahrnehmung durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss schließt die Programmprüfung ein.

- (2) Die Rechnungsprüfung nimmt die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe der Prüfung von Vergaben (§ 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW) vor der Auftragserteilung bei allen Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bauleistungen ab einem Bruttoauftragswert von 7.500,00 Euro wahr. Im Einzelfall sind Vergabeprüfungen auch unterhalb der Wertgrenzen möglich, sofern sich die Rechnungsprüfung die Prüfung vorbehält. Nachtragsvergaben prüft die Rechnungsprüfung vor der Auftragserteilung, wenn der Wert des einzelnen Nachtrags 10 v. H. des ursprünglichen Auftragswertes oder der Gesamtauftrag den Wert von 7.500,00 Euro überschreitet.
- (3) Der Rat überträgt der Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben:
1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung), sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
  3. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) in dem von der Leitung der Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang,
  4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie deren Schlussrechnungen,
  5. die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 12 und 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz.
- (4) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Der Bürgermeister wird hierüber unterrichtet.

## **§ 6 Sonderprüfungen**

- (1) Der Rat kann der Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben der Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen (§ 103 Abs. 3 GO NRW).

- (4) Bei besonderer Dringlichkeit der Sonderprüfung ist die Leitung der Rechnungsprüfung ermächtigt, die laufenden Prüfungsaufgaben nach Unterrichtung des Bürgermeisters vorübergehend einzuschränken.

## **§ 7**

### **Befugnisse der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft, das Öffnen von Schränken, Behältern und dgl. sowie die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zugriff auf Datenträger, wenn auf diesen zu prüfende Informationen gespeichert sind, zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (2) Die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Die Rechnungsprüfung ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
- (4) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüfern an Sitzungen der Fachausschüsse.

## **§ 8**

### **Unterrichtung / Beteiligung der Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten von:
- allen vermuteten oder festgestellten Unregelmäßigkeiten,
  - staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit,
  - Verlusten durch Diebstahl, Beraubung und Veruntreuung,
  - Verlusten durch Feuer oder sonstigen Ursachen,
  - Kassenfehlbeträgen, soweit sie den Betrag von 50 € übersteigen,
  - Gerätestörungen mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Betriebsbereitschaft von Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnik oder in der Abwicklung von Datenverarbeitungsaufgaben im Bereich der Haushalts- und Finanzwirtschaft,
  - vermuteten oder erkannten Manipulationen bzw. Virenvorkommnissen an Rechnersystemen bzw. Datenträgern.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist von allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft und der technikerunterstützten Informationsverarbeitung, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann. Außerdem ist die Rechnungsprüfung über alle grundlegenden Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Informationsverarbeitung berühren.
- (3) Der Rechnungsprüfung sind im Bereich der Finanzwirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller Programme sowie Programmänderungen der Informationsverarbeitung rechtzeitig vor ihrer Anwendung mitzuteilen.

- (4) Der Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen der Finanzwirtschaft erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die von der Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt werden (z.B. Dienstanweisungen, Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, ADV-Dokumentationen und dgl.).
- (5) Der Rechnungsprüfung sind die Einladungen zu Rats- und Ausschusssitzungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften mit Anlagen zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Dienstkräfte sowie der Umfang der Berechtigung mitzuteilen. Für die zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen ermächtigten Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.
- (7) Der Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) zuzuleiten.
- (8) Öffentliche Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der Rechnungsprüfung vorzulegen. Die sachbearbeitenden Fach- bzw. Servicebereiche und Betriebe haben Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, der Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (9) Zahlstellen, Handvorschüsse, Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (10) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung im Einzelfall auf Verlangen der Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (11) Der Rechnungsprüfung sind die Vergabeunterlagen mit den nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

## **§ 9 Prüfungsablauf**

- (1) Alle Dienststellen, Einrichtungen und Betriebe sind gehalten, die Rechnungsprüfung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen, insbesondere bei Sonderprüfaufträgen, sollen die Beigeordneten/Fachbereichsleiter und die Leiter der Dienststellen oder die sonst zuständige Stelle vor Beginn der Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

- (3) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leitung der Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (4) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der Rechnungsprüfung den zuständigen Beigeordneten, notfalls den Bürgermeister, um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu nach angemessener Fristsetzung zu äußern. Diese Frist beträgt in der Regel drei Wochen. Die Stellungnahme ist durch die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
- (6) Der Bürgermeister, der Stadtkämmerer und die Finanzbuchhaltung sind rechtzeitig vor Beginn einer Visakontrolle zu unterrichten.
- (7) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern und soweit rechtlich zulässig, ist die Leitung der Rechnungsprüfung berechtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen.

## **§ 10**

### **Prüfung des Jahresabschlusses / des Gesamtabchlusses**

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses/Gesamtabchlusses mit Anlagen spätestens bis zum 15.04. bzw. 15.10. der Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.  
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer und vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der Rechnungsprüfung. Nach dem Ergebnis dieser Beratung legt der Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht der Rechnungsprüfung oder einen abweichenden eigenen Bericht mit einem

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 12.04.2012**

Bestätigungsvermerk nach § 101 Abs. 3 Satz 1 GO NRW dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.

- (6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist deren abweichende Auffassung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

### **§ 11**

#### **Sonstige Prüfungsberichte**

- (1) Berichte über die Prüfung der Finanzbuchhaltung sind dem Bürgermeister und über den Kämmerer dem Leiter der Finanzbuchhaltung zuzuleiten.
- (2) Die Rechnungsprüfung hat von allen wesentlichen Berichten eine Durchschrift zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bereitzuhalten. Der Rechnungsprüfungsausschuss erhält jährlich ein Verzeichnis der aufliegenden Berichte zur Kenntnis.
- (3) Die Rechnungsprüfung hat von Berichten über bedeutsame Prüfungen und über alle Prüfungen, die sie in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Bürgermeisters durchführt, eine Durchschrift dem Bürgermeister vorzulegen.
- (4) Bei Zweifel darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der Rechnungsprüfung.
- (5) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen, deren Bedeutung über die geprüfte Organisationseinheit hinausgeht, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.08.2008 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 28.03.2012

H.J. Dick  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Korschenbroich für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Korschenbroich mit Beschluss vom 14. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 12.04.2012**

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	54.275.402 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.837.340 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.677.817 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.357.689 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.933.734 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.548.348 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	690.000 EUR
--	-------------

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	700.000 EUR
--	-------------

### **§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.	5.561.938 EUR
--	---------------

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	50.000.000 EUR
--	----------------

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 10.12.2010 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 235 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 425 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 440 v.H. |

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2017 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

**§ 8**

Die Wertgrenze zum detaillierten Ausweis von Investitionen gemäß § 41 Abs. 1 h) GO NRW i.V.m. § 4 Abs. 4 GemHVO wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

**§ 9**

Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO gelten folgende Regelungen:

- A) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist in der Regel einer Organisationseinheit (Amt) bezüglich auf die von ihr erbrachten Leistungen auf Kostenträgerebene verursachungsgemäß zuzuordnen.
- B) Alle Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnisplanes (Produkt), mit Ausnahme der unter C) genannten, werden zu einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst. Sie sind gegenseitig deckungsfähig.

Über diese Budgetebene hinaus werden die vorstehend beschriebenen Aufwendungen aller Teilergebnispläne eines Produktverantwortlichen zum einem Budget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst (übergeordnete Budgetebene). Sie sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus werden diese gebildeten Budgets zu einem Fachbereichsbudget im Sinne von § 21 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst (übergeordnete Budgetebene). Ein Mittelaustausch auf dieser Ebene bedingt die Zustimmung des Fachbereichsverantwortlichen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Bereich der Investitionen unterhalb der Wertgrenze von 20.000€.

Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen. Auch gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit nicht für Aufwendungen, die an zweckgebundene Erträge gekoppelt sind (§ 22 Abs. 3 GemHVO).

C) Für folgende Aufwendungen werden jeweils Deckungskreise (besondere Budgetebenen) gebildet:

- Personalaufwendungen (fachbereichsübergreifend)
- Abschreibungen (fachbereichsübergreifend)  
hierfür gelten Mehraufwendungen grundsätzlich als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GemHVO
- Einzel- und Daueraufträge an den Stadtpflegebetrieb innerhalb der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der Budgets
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen innerhalb der Budgets

D) Gem. § 21 Abs. 2 GemHVO wird festgelegt, dass Mehrerträge in den Budgets zu Mehraufwendungen in diesen Budgets berechtigen. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss/Grevenbroich mit Schreiben vom 22.02.2012 angezeigt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Neuss/Grevenbroich mit Verfügung vom 21.03.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in den Diensträumen des Bereiches Finanzen, Rathaus Sebastianusstraße 1, Zimmer 213, öffentlich aus. Das Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1 ist geöffnet von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 02. April 2012

(H.J. Dick)  
Bürgermeister

**Entscheidung über den Neuabschluss eines Strom-Konzessionsvertrages mit der NEW AG / NEW Netz GmbH**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 Abs. 3 Satz 6  
des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung  
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)**

Aufgrund der vorgenannten Vorschrift wird der Abschluss eines Strom-Konzessionsvertrages für das Gebiet der Stadt Korschenbroich **öffentlich bekanntgemacht**.

Die Stadt Korschenbroich hat das Auslaufen der bestehenden Stromkonzessionsverträge fristgerecht gemäß § 46 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Bundesanzeiger veröffentlicht. Über die Neuvergabe einer Stromkonzession im Stadtgebiet wurde im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung zur Errichtung eines Stadtwerkes mit einem Kooperationspartner entschieden. Die für die Vergabe geltenden Auswahlkriterien hat die Bietergemeinschaft NEW AG / NEW Netz GmbH am besten erfüllt und gemäß Ratsbeschluss vom 27.03.2012 den Zuschlag erhalten.

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 01.01.2013 und endet am 31.12.2032.

Korschenbroich, den 11.04.2012

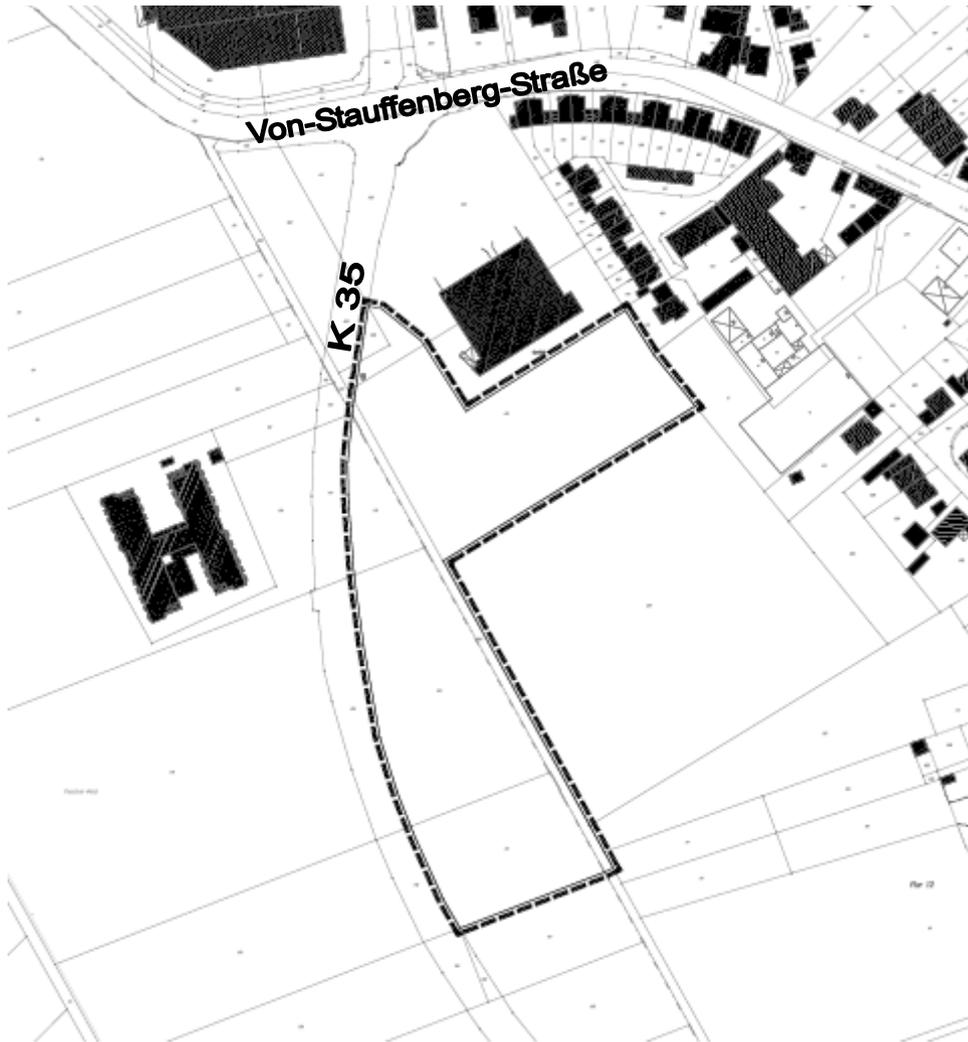
Der Bürgermeister  
i.V.

(Schultze)  
Beigeordneter

**BEKANNTMACHUNG  
der Absicht der Veräußerung von Grundstücken**

**I.**

1. Die Stadt Korschenbroich ist Eigentümerin der Grundstücke Gemarkung Kleinenbroich, Flur 12, Flurstücke 618 tlw., 621 tlw., 625, 628 tlw. sowie Flur 19, Flurstücke 171, 174 und 177 mit einer Gesamtfläche von ca. 20.000 m<sup>2</sup>. Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem nachstehenden Auszug aus der Flurkarte.



Die Stadt Korschenbroich beabsichtigt für den Bereich, in dem die vorbenannten Grundstücke liegen, die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. §§ 2 ff. Baugesetzbuch; städtebauliches Ziel der beabsichtigten Bauleitplanung ist die Errichtung einer sog. Klimaschutzsiedlung nach den Vorgaben des nordrhein-westfälischen Landesprogramms „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ (weitere Infos unter <http://www.100-klimaschutzsiedlungen.de>).

Im Rahmen der Vorgaben des Programms „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ sollen nach Maßgabe des Bebauungsplanes im Plangebiet rund 50 Wohneinheiten in Form von überwiegend Einfamilienhäusern und einzelnen Mehrfamilienhäusern zugelassen werden; bauplanungsrechtlich ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets mit einer II- bis maximal III-geschossigen Bauweise beabsichtigt. Der Ratsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes liegt noch nicht vor.

2. Die Stadt Korschenbroich beabsichtigt, die vorbezeichneten Grundstücke – allerdings nur insgesamt und nicht in Teilen - an einen Bieter mit der Maßgabe zu veräußern, dass dieser sich verpflichtet, auf den hier in Rede stehenden Grundstücken eine Klimaschutzsiedlung nach Maßgabe der Vorgaben des nordrhein-westfälischen Landesprogramms „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ entsprechend den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes zu errichten. Gegenstand des zwischen dem Bieter und der Stadt Korschenbroich im Zusammenhang mit der beabsichtigten Grundstücksveräußerung abzuschließenden Städtebaulichen Vertrages soll die Verpflichtung des Bieters sein, einen städtebaulichen Entwurf (Anordnung der Gebäude, Lage der Erschließung und der Vegetation) entsprechend den Vorgaben des Planungsleitfadens der EnergieAgentur.NRW zu den 100 Klimaschutzsiedlungen in

Nordrhein-Westfalen

([https://services.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/70478/100\\_kss\\_planungsleitfaden\\_2011.pdf](https://services.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/download/70478/100_kss_planungsleitfaden_2011.pdf), Seite 9-18) zu erstellen, auf dessen Grundlage die Aufnahme des Vorhabens in das Programm „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ erfolgen soll, und auf dessen Grundlage die Stadt Korschenbroich beabsichtigt, den o. g. Bebauungsplan aufzustellen. Weitere Verpflichtung des Bieters ist es dann, nach Maßgabe der beabsichtigten Bauleitplanung der Stadt Korschenbroich die Planung und Bebauung der im Rahmen der Errichtung der Klimaschutzsiedlung vorgesehenen Wohneinheiten sowie die gem. § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch nach Maßgabe der beabsichtigten Bauleitplanung vorgesehenen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Des weiteren soll Gegenstand des Städtebaulichen Vertrages die Verpflichtung des Bieters sein, die im beabsichtigten Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsanlagen auf eigene Kosten mit der Maßgabe herzustellen, dass die öffentlichen Erschließungsanlagen und die dazu gehörenden Grundstücke nach Fertigstellung kostenfrei auf die Stadt Korschenbroich übertragen werden. Alle weitere Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der beabsichtigten Bauleitplanung übernimmt die Stadt Korschenbroich auf eigene Kosten.

3. Mit der Grundstücksveräußerung und dem Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zum Zwecke der Errichtung der Klimaschutzsiedlung ist keine Verpflichtung der Stadt Korschenbroich verbunden, die beabsichtigte Bauleitplanung durchzuführen. Vielmehr steht es im freien und uneingeschränkten städtebaulichen Ermessen der Stadt Korschenbroich, die beabsichtigte Bauleitplanung zur Errichtung einer Klimaschutzsiedlung einzuleiten, durchzuführen und mit dem beabsichtigten Ziel abzuschließen. Im Hinblick darauf erfolgen die beabsichtigte Veräußerung der Grundstücke und der beabsichtigte Abschluss des Städtebaulichen Vertrages unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der beabsichtigten Bauleitplanung zur Errichtung einer Klimaschutzsiedlung.

## II.

1. Als Bieter kann für den Erwerb der Grundstücke und den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages nur zugelassen werden, wer Erfahrung mit der Planung und Realisierung von Klimaschutzsiedlungen hat und mindestens ein Projekt zur Errichtung einer Klimaschutzsiedlung erfolgreich durchgeführt hat. Diese Voraussetzung ist mit dem Angebot zum Erwerb der Grundstücke durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
2. Die Stadt Korschenbroich beabsichtigt, die Grundstücksveräußerung an denjenigen Bieter, dessen Angebot die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, vorzunehmen, der das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet. Mit dieser Bekanntmachung und der Entgegennahme der Angebote ist eine Verpflichtung der Stadt Korschenbroich, die beabsichtigte Grundstücksveräußerung vorzunehmen, nicht verbunden. Es steht bis zur Beurkundung der beabsichtigten Verträge zur freien sowie uneingeschränkten Entscheidung der Stadt Korschenbroich, die beabsichtigte Grundstücksveräußerung vorzunehmen. Insbesondere steht es der Stadt Korschenbroich frei, von der beabsichtigten Grundstücksveräußerung an einen geeigneten Bieter abzusehen, soweit der angebotene Kaufpreis für die Grundstücke den durch den Gutachterausschuss für Grundstücksbewertungen des Rhein-Kreis Neuss nach Vorlage der Angebote festzustellenden Marktwert unter Berücksichtigung der beabsichtigten Bebauung nicht erreicht, die Entscheidungsgremien der Stadt Korschenbroich das Vorhaben zur Errichtung einer sog. Klimaschutzsiedlung aufgeben oder das beabsichtigte Vorhaben nicht in das Programm „100 Klimaschutzsiedlungen in NRW“ aufgenommen wird.

## **Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 12.04.2012**

3. Das Bieterverfahren ist nicht den Vorschriften der Richtlinie 2004/18EG vom 31.3.2004 sowie den Vorschriften der §§ 97 ff. GWB bzw. anderer vergaberechtlicher Bestimmungen unterworfen. Obwohl die Entscheidung der Stadt Korschenbroich zur beabsichtigten Veräußerung der Grundstücke an einen Bieter ihrer freien und uneingeschränkten Entscheidung vorbehalten bleibt, wird die Stadt Korschenbroich bei ihrer Entscheidung die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung berücksichtigen.

### **III.**

1. Angebote von Bietern sind schriftlich in Papierform in einem verschlossenen Umschlag bis spätestens zum 24.04.2012, 12.00 Uhr MEZ einzureichen bei

Stadt Korschenbroich  
Der Bürgermeister  
Zentrale Dienste  
- Herr Dirk Berns -  
Sebastianusstraße 1

41352 Korschenbroich

Die Nachweise zur Geeignetheit des Bieters gem. II, 1 sind beizufügen. Der Umschlag ist gut sichtbar mit folgendem Vermerk zu versehen:

*Angebot zum Erwerb von Grundstücken zur Errichtung einer Klimaschutzsiedlung.*

2. Die Stadt Korschenbroich empfiehlt potentiellen Bietern, sich mit der Örtlichkeit der zur Veräußerung vorgesehenen Grundstücke durch Besichtigung vor Ort vertraut zu machen.

**Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung gem. § 12 VOB/A**

- a) **Öffentlicher Auftraggeber:** Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,  
Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich  
dirk.berns@korschenbroich.de  
Tel. 02161/613-0, Fax: 02161/613-299
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) **Art des Auftrags:** Zimmerarbeiten  
d) **Ort der Ausführung:** Korschenbroich, Am Kerper Weiher 68  
e) **Art und Umfang der Leistung:** Zimmerarbeiten Kita Am Kerper Weiher  
ca. 225 m<sup>2</sup> Außen- und Innenwände als  
Holzrahmenkonstruktion  
ca. 250 m<sup>2</sup> GK-Beplankung  
ca. 98 m<sup>2</sup> Pultdach einschl. Dämmung  
8 Stück Holzfenster
- f) **Erbringung von Planungsleistungen:**  ja  nein
- g) **Aufteilung in Lose:**  nein
- h) **Etwaige Frist für die Ausführung:** 23. Kw. 2012 – 30./36.Kw. 2012
- i) **Nebenangebote zugelassen:**  ja  nein
- j) **Anforderung der Verdingungs-  
unterlagen:** Ab dem 10.04.2012 bei:  
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle (Herr  
Berns),  
Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich,  
dirk.berns@korschenbroich.de, Tel. 02161/613-159, Fax:  
02161/613-299
- k) **Entgelt für die Vergabeunterlagen:**  
**Höhe des Entgeltes:** 23,00 Euro  
**Zahlungsweise:** Bar, Überweisung, Verrechnungsscheck  
**Empfänger:** Stadtkasse Korschenbroich  
**Kontonummer:** 26 101 311  
**BLZ; Geldinstitut:** 305 500 00, Sparkasse Neuss  
**Verwendungszweck** Vergabe-Nr. 24/2012  
**Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der  
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Anforderungen  
von Blanketten bitte nicht auf Überweisungsträger oder  
Verrechnungsscheck vornehmen. Das eingezahlte  
Entgelt wird nicht erstattet.**
- l) **Datum, Uhrzeit und Ort der  
Angebotseröffnung:** 02.05.2012, 11.00 Uhr,  
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle,  
Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich
- m) **Personen, die bei der Eröffnung der  
Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und/oder deren Bevollmächtigte
- n) **Sprache, in der die Angebote  
abgefasst sein müssen:** deutsch
- o) **geforderte Sicherheiten:**  keine

- p) Zahlungsbedingungen** Gem. VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen
- r) verlangte Eignungsnachweise:** Auf Verlangen sind vorzulegen:  
Nachweise gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A
- s) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 08.06.2012
- t) Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:** Gebäudemanagement, Hindenburgstr. 56, 41352 Korschenbroich  
Herr Deprez, michael.deprez@korschenbroich.de, Tel. 02161/613-215
- u) Nachprüfung behaupteter Verstöße:** Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich



**Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung gem. § 12 VOB/A**

- a) Öffentlicher Auftraggeber:** Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Korschenbroich mbH  
Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich  
stefanie.boessem@korschenbroich.de  
Tel. 02161/613-181, Fax: 02161/613-299
- b) Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) Art des Auftrags:** Bauauftrag; Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 30/44 „Glehner Heide“
- d) Ort der Ausführung:** Korschenbroich-Glehn, Glehner Heide
- e) Art und Umfang der Leistung:** Kanalbau:  
3.500 m<sup>3</sup> Bodenaushub herstellen  
40 m Betonrohre DN 300 liefern und legen  
130 m Betonrohre DN 400 liefern und legen  
130 m Betonrohre DN 500 liefern und legen  
150 m Betonrohre DN 800 liefern und legen  
430 m PP-Rohre DN 315 liefern und legen  
23 Stück Schachtbauwerke liefern und setzen  
400 m PP-Rohre DN 160 für Anschlussleitungen liefern und legen  
25 Stück Straßenabläufe liefern und setzen  
Straßenbau:  
3.300 m<sup>3</sup> Bodenaushub herstellen  
770 m<sup>3</sup> Bodenauftrag liefern und einbauen  
2.300 m<sup>3</sup> Frostschutzkies liefern und einbauen  
970 m<sup>3</sup> Schottertragschicht liefern und einbauen  
1.035 m Hoch- und Rundbordsteine liefern und setzen  
680 m Tiefbordsteine liefern und setzen  
1.020 m Rinnenanlage liefern und einbauen  
1.400 m<sup>2</sup> Asphaltfräsfläche herstellen  
1.400 m<sup>2</sup> Asphaltfläche herstellen  
6.250 m<sup>2</sup> Asphaltflächen herstellen  
550 m Fahrbahnmarkierungen herstellen

- f) Erbringung von Planungsleistungen:  ja  nein
- g) Aufteilung in Lose:  nein
- h) Etwaige Frist für die Ausführung: 29. Mai 2012 bis 31. Oktober 2012
- i) Nebenangebote zugelassen:  
(nur in Verbindung mit Hauptangebot)  ja  nein
- j) Anforderung der Verdingungs-  
unterlagen: Ab dem 17. April 2012 bei:  
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der  
Stadt Korschenbroich mbH  
Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich,  
Zimmer 103 (Frau Bössem)  
stefanie.boessem@korschenbroich.de  
Tel. 02161/613-181, Fax: 02161/613-299
- k) Entgelt für die Vergabeunterlagen:  
Höhe des Entgeltes: 46,50 Euro  
Zahlungsweise: Bar, Überweisung, Verrechnungsscheck  
Empfänger: Stadt Korschenbroich  
Kontonummer: 26 101 311  
BLZ; Geldinstitut: 305 500 00, Sparkasse Neuss  
Verwendungszweck: Vergabe Glehner Heide
- Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Anforderungen von Blanketten bitte nicht auf Überweisungsträger oder Verrechnungsscheck vornehmen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.**
- l) Datum, Uhrzeit und Ort der  
Angebotseröffnung: 2. Mai 2012, 11.00 Uhr,  
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle,  
Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich
- m) Personen, die bei der Eröffnung der  
Angebote anwesend sein dürfen: Bieter und/oder deren Bevollmächtigte
- n) Sprache, in der die Angebote  
abgefasst sein müssen: deutsch
- o) geforderte Sicherheiten:  5 % Vertragserfüllungsbürgschaft  
 3 % Mängelansprüchebürgschaft
- p) Zahlungsbedingungen: Gem. VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen  
Vertragsbedingungen
- r) verlangte Eignungsnachweise: Auf Verlangen sind vorzulegen:  
Nachweise gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A  
6. Juni 2012
- s) Ablauf der Zuschlags- und  
Bindefrist:
- t) Auskünfte zum technischen Inhalt  
erteilt: Ingenieurbüro Stakemeier, Hehler 61, 41366 Schwalmtal,  
Telefon (0 21 61) 49 51 79 - 0, Email:  
ingenieurbuero.stakemeier@t-online.de
- u) Nachprüfung behaupteter Verstöße: Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Lindenstr. 4, 41515  
Grevenbroich

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Am Dienstag, den 22.05.2012 findet um 20.00 Uhr in der Gaststätte Zum alten Brauhaus, Raderbroich 13 in 41352 Korschenbroich eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Korschenbroich-Myllendonk statt.

Alle Jagdgenossen werden hierzu eingeladen. Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Die Versammlung ist öffentlich.

**Tagesordnung**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bericht über die Rechnungsprüfung
4. Entlastung von Vorstand, Geschäfts- und Kassenführung
5. Vorlage und Genehmigung der Haushaltspläne 2012/2013 und 2013/2014
6. Beschlussfassung über die Verteilung der Jagdpacht 2012/2013 und 2013/2014
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl von zwei Kassenprüfern
9. Verschiedenes

In der Versammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht die zu Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen ist.

Korschenbroich, den 05.04.2012  
Jagdgenossenschaft Korschenbroich-Myllendonk

gez. Heinz-Theo Stähn  
Vorsitzender

**Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 19. April 2012 erscheinen**

**Ihre wichtigsten  
Telefonnummern**

**112**

**bei Notarzt, Krankenwagen,  
Unfall, Feuer, Hilfeleistung**

◆◆◆

**bei sonstigen wichtigen Anliegen  
außerhalb der Dienstzeit der  
Stadtverwaltung**

**0 21 61 / 6 47 47**  
Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der  
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet  
Korschenbroich**

**Telefon: 01 80 / 5 04 41 00**

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten  
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

**Notfalldienst  
Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt**

Arztnotrufzentrale Neuss  
**Telefon 01 80 / 5 04 41 00**

**Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst**

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann  
unter folgender Rufnummer  
erfragt werden: **01 80 / 5 98 67 00**

**Infoservice der Apothekenkammer  
Nordrhein**

Notdienst-Hotline Apotheken  
**Telefon 01805 / 93 88 88**

**Notrufe der Polizei**  
Polizeiwache Korschenbroich:  
Telefon 02131/300-21611

**nach Dienstschluss**  
Polizeiinspektion Kaarst  
Telefon 02131/300-21711

**in dringenden Fällen: Telefon 110**

**Die für Korschenbroich zuständigen  
Versorgungsträger sind im Störfall  
unter folgenden Rufnummern zu  
erreichen:**

**Strom**

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,  
Herrenshoff, Neersbroich, Liedberg,  
Steinforth-Rubbelrath  
**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser**  
**Telefon: 0 18 01/68 87 87**

Für die Stadtteile Kleinenbroich und Glehn  
**RWE Energie AG – Regionalversorgung  
Neuss; Telefon: 0 21 31/71 00**

**Wasser**

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,  
Herrenshoff und Neersbroich  
**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser**  
**Telefon: 0 18 01/68 84 44**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,  
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath  
**Kreiswerke Grevenbroich GmbH**  
**Telefon: 0 21 82/1 72 68**

**Gas**

Gesamt-Korschenbroich  
**NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser**  
**Telefon: 0 18 01/68 84 27**

**Abwasser**

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-  
fällen am Kanalnetz und an den Haus-  
pumpstationen des Städtischen Abwasser-  
betriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.  
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr  
Do. 8.30 – 18.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und zwar unter folgender Telefonnummer  
**0 21 61 / 613-262 .**

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter  
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen  
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



**Hauptsitz der Verwaltung und  
Sitz des Bürgermeisters**

Sebastianusstraße 1  
41352 Korschenbroich  
Postfach 11 63  
41335 Korschenbroich

**Zentrale Erreichbarkeiten**

Telefon: 0 21 61 / 613-0  
Fax: 0 21 61 / 613-108  
E-mail: stadt@korschenbroich.de  
Internet: www.korschenbroich.de

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Mo.– Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr  
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr  
abweichende Öffnungszeiten:  
siehe Internet

**Aufgabenbereich**

**Verwaltungsgebäude**

**Verwaltungsführung**

**Bürgermeister Heinz Josef Dick**  
**Beigeordneter Stadtkämmerer Bernd Dieter Schultze**  
**Fachbereichsleiter (komm.) Georg Onkelbach**

Sebastianusstraße 1  
Sebastianusstraße 1  
Hindenburgstraße 56

**Bürgerbüro** (Telefon: 0 21 61 / 613-160)  
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,  
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,  
Kultur, Soziales u.a.  
Außenstelle Bürgerbüro, Kleinenbroich  
Außenstelle Bürgerbüro, Glehn  
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

**Zentrale Dienste**

Büro des Bürgermeisters  
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit  
Controlling / Submissionsstelle  
Organisation, Informationstechnologie  
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

**Finanzen**

Haushalt, Finanzbuchhaltung  
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

**Örtliche Rechnungsprüfung**

übertragen an den  
Rhein-Kreis-Neuss

**Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing**

Sebastianusstraße 1

**Bildung, Erziehung, Kultur und Sport**

Schulen, Kindertageseinrichtungen  
Kultur, Sport  
Kreisjugendmusikschule

Hannenplatz 4

**Stadtarchiv**

**Gleichstellungsbeauftragte**

Friedrich-Ebert-Straße 3

**Recht und Ordnung**

Recht  
Ordnung und Feuerschutz

Regentenstraße 1

**Standesamt**

Regentenstraße 1

**Personal**

Regentenstraße 1

**Soziales, Seniorenbeauftragte**

Sozialversicherungsangelegenheiten

Regentenstraße 1

## Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 12.04.2012

<b>Liegenschaften, Gebäudemanagement</b> Liegenschaften, Umlegung, Wohnungswesen Gebäudemanagement Umwelt einschl. Abfallwirtschaft	Hindenburgstraße 56
<b>Tiefbau</b> Grünflächen Straßenverkehrsangelegenheiten	Hindenburgstraße 56
<b>Stadtentwicklung, Bau und Planung</b> Planung und Bauordnung, Bauleitplanung, Baugenehmigungen, Denkmalschutz Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser	Hindenburgstraße 58
<b>Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich</b> Städtischer Abwasserbetrieb Stadtpflege inkl. Friedhofswesen	Friedrich-Ebert-Straße 3
<b>Betreuende Einrichtungen</b> <b>Jobcenter Rhein-Kreis Neuss</b> Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss Sozial-Psychologischer Dienst Rhein-Kreis Neuss	Friedrich-Ebert-Straße 1
<b>Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung</b> Feuerwehreinsatzzentrale	An der Sandkuhle 5 <b>112</b> oder 0 21 61 / 6 47 47
<b>Polizei</b> Polizeiwache Korschenbroich, Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst In dringenden Fällen	An der Sandkuhle 1 0 21 31 / 300-21611 0 21 31 / 300-21711 <b>110</b>

### Sprechstunden

- **des Bürgermeisters Heinz Josef Dick**  
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich  
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)  
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **der Gleichstellungsbeauftragten Angelika Brieske**  
Friedrich-Ebert-Straße 3, 41352 Korschenbroich  
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)  
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
- **des Behindertenbeauftragten Siegbert Schmitz**  
**Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1** 0 21 61 / 613-232  
Jeden ersten Montag im Monat 0 21 82 / 55 74 (privat)  
10.00 - 11.30 Uhr
- Sprechzeit in Kleinenbroich, Ladestraße 2** 0 21 61 / 67 07 26  
Jeden ersten Mittwoch im Monat  
10.00 - 12.00 Uhr
- Sprechzeit in der Kindertagesstätte Glehn, Schulstraße 9** 0 21 82 / 5 97 69  
Jeden letzten Mittwoch im Monat  
17.00 - 19.00 Uhr
- **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**  
Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst 0 21 31 / 9639 - 45  
Termine nach Vereinbarung

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“  
Herausgeber:  
Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,  
Sebastianusstraße 1  
41352 Korschenbroich  
Tel.: 0 21 61/613-0

In den Verwaltungsgebäuden liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich [www.korschenbroich.de](http://www.korschenbroich.de) ist das Amtsblatt eingestellt.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.